



Elektronisches Amtsblatt 35/2024

vom 28.08.2024

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Verkündung der Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“

vom 28. August 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Datum vom 6. August 2024 auf der Grundlage von § 76 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist in Verbindung mit § 78d Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, die Verordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ erlassen.

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung am 30. August 2024 verkündet.

Die Verordnung ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten **vom 2. September 2024 bis 13. September 2024** bei den folgenden Behörden öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, Raum 2080, 01099 Dresden

Montag bis Donnerstag:

08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, Raum 103, 02625 Bautzen

Montag: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienstag: 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Bei einer Einsichtnahme in die Verordnung in der Landesdirektion Sachsen wird Terminvereinbarung unter Tel. 0351 825 4203 empfohlen.

Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Während ihrer Geltung ist die Verordnung (Text und alle Anlagen) einschließlich deren Begründung zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden niedergelegt.

Gleichzeitig ist die Verordnung ab dem Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/umwelt> in der Rubrik Oberflächenwasser, Hochwasserschutz; Hochwasserentstehungsgebiete dauerhaft digital einsehbar.

Landesdirektion Sachsen

Hauptsatzung des Landkreises Bautzen

Gemäß § 3 (2) der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), erlässt der Landkreis Bautzen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages mit Beschluss vom 19.08.2024 folgende Hauptsatzung:

§ 1 Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Bautzen sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

§ 2 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzendem.

§ 3 Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Kreisausschuss
- der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten
- der Technische Ausschuss

(2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes Bautzen.

(3) Den jeweiligen beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 gehören außer dem Landrat als Vorsitzender 28 Kreisräte an.

(4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen.

(5) Der Landrat kann den 1. Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistages über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an einen beschließenden Ausschuss überwiesen werden.

§ 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließendem Ausschuss

(1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(2) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7 Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Kreisausschuss ist zuständig für:

1. Allgemeine Finanzwirtschaft
2. Beteiligungen
3. Allgemeines Kreisrecht
4. Personalangelegenheiten
5. Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
6. Katastrophenschutz und Rettungsdienst
7. Allgemeines Ordnungsrecht
8. die Beschlussfassung über Petitionen, soweit deren Inhalt nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Kreistages nach § 24 (2) Sächsische Landkreisordnung fällt

9. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall
10. abweichend von § 5 (2) für die Vorberatung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresabschlüsse
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000 Euro.

(2) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und sorbische Angelegenheiten ist zuständig für:

1. Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
2. Grundsicherung für Arbeitssuchende
3. Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
4. Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
5. Demografiefragen
6. Interkulturelle Fragen
7. Kulturelle Angelegenheiten und Angelegenheiten des Kulturraumes
8. Theater, Musikschule und Volkshochschule
9. Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
10. Vereinsförderung
11. Schulen und Schulnetzplanung
12. Sorbische Angelegenheiten

(3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

1. Gebäude und Liegenschaften
2. Straßen
3. Beschaffungen
4. Bau- und Umweltwesen
5. Abfallwirtschaft
6. Forst- und Landwirtschaft
7. Vermessung
8. Verkehr und Schülerbeförderung, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind

§ 9 Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen werden, soweit nicht der Landrat nach § 10 zuständig ist, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. bei einem Betrag von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Realisierung von sonstigen Vorhaben. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen, von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs,
3. weiterhin die Kenntnisnahme der Schlussrechnung von Baumaßnahmen bei Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als 2 Mio. € bis zu 5 Mio. € und bei sonstigen Vorhaben von mehr als 1 Mio. € bis zu 2 Mio. €. Die Abrechnung muss spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Schlussrechnung ist dafür ausreichend,
4. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von mehr als 25.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
5. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000,- bis 250.000,- € im Einzelfall,
6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- €,
7. der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 250.000,- € im Einzelfall,
8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,- € bis 100.000,- € im Einzelfall,
9. die Gewährung von Stundungen über 6 Monate bei einem Betrag von mehr als 50.000,- € bis 250.000,- € im Einzelfall,
10. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bei einer Höhe von mehr als 15.000,- € bis 25.000,- € im Einzelfall,
11. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden, soweit es sich nicht um Zweckverbände handelt, und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 2.000,- € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
12. die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in unbegrenzter Höhe.

§ 10 Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

(3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bestellung von Bürgern des Landkreises zur ehrenamtlichen Mitwirkung z.B. bei Verwaltungsangelegenheiten, bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen usw. und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt sowie die Bestellung von Personen, die nicht Bürger des Landkreises sind, mit deren Einverständnis,
2. die Bewilligung von Ausnahmen zu Bestimmungen der Kreissatzungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,
3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt. Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiter und Dezernenten.
4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt. Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiter und Dezernent.
5. die Einstellung und Entlassung von Studenten, Auszubildenden und anderen vergleichbaren Personengruppen,
6. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
7. die Anlage von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
8. bis zum Betrag von 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben sowie bis zum Betrag von 1 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Realisierung von sonstigen Vorhaben. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.
9. die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen in unbeschränkter Höhe entsprechend dem Haushaltsplan, die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen, bis zu einem Betrag von 1 Mio. €. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes.

10. die Kenntnisnahme der Schlussrechnung von Baumaßnahmen bei Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 2 Mio. € und bei sonstigen Vorhaben bis zu 1 Mio. €. Die Abrechnung muss spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden. Eine vorläufige Schlussrechnung ist dafür ausreichend.
11. der Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei Bauleistungen und Straßenbauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen. § 8 Abs. 1 Nr. 10 bleibt unberührt,
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 100.000,- € im Einzelfall,
13. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,- € im Einzelfall,
14. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bis zu einem Restbuchwert von 25.000,-€ im Einzelfall,
15. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von 50.000,- €,
16. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000,- € im Einzelfall,
17. die Gewährung von Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 50.000,- € im Einzelfall,
18. der Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zinses und Schuldenmanagements,
19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert 200.000,- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 75.000,- € nicht übersteigt,
20. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.000,- € im Einzelfall.

(4) In begründeten Einzelfällen kann dem Landrat die Entscheidung über höhere Wertgrenzen übertragen werden. Dazu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich, welcher mindestens das jeweilige Objekt benennt und die erforderlichen Wertgrenzen festlegt.

(5) Der Landrat unterrichtet die Einwohner des Landkreises laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Über Planungen und Vorhaben des Landkreises, die für seine Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange seiner Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Weiterer Beigeordneter

Es ist ein weiterer hauptamtlicher Beigeordneter zu bestellen.

§ 13 Beauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung einen Beauftragten für sorbische Angelegenheiten.

(3) Der Kreistag bestellt aus dem Kreis der Bediensteten der Landkreisverwaltung einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.

(4) Der Kreistag bestellt für die Belange der Senioren für die Dauer seiner Wahlperiode einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten.

(5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Sorbische Volkszugehörigkeit

(1) Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung.

(2) Die aus Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vom 31. März 1999 in der jeweils gültigen Fassung abgeleiteten Aufgaben für den Landkreis Bautzen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, sind in einer gesonderten Satzung festzuschreiben.

§15 Sprachliche Gleichstellung

In den Satzungen, Richtlinien und Verordnungen des Landkreises wird die männliche Sprachform verwendet. Damit sind stets auch die Angehörigen des anderen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer weiblichen Person ausgeübt, ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung, soweit es eine solche gibt, zu verwenden.

§16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.09.2017 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Bautzen, den 19.08.2024

Udo Witschas
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse

Gemäß § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen am 19.08.2024 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt die Beigeordneten, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Kreistag wählt aus der Mitte des Kreistages weitere 2 Stellvertreter des Landrates, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung und der Verhinderung der Beigeordneten in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Sowohl der Landrat als auch die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist der Ältestenrat vom Vorsitzenden einzuberufen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistages zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung obliegt dem Landrat.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus fünf Prozent der Kreisräte, mindestens jedoch aus zwei Personen bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung, die Bezeichnung sowie die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und die Mitglieder einer Fraktion sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von dieser selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz zu.

§ 5 Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte

(1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten; insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Gegen Kreisräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu 100,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben wurden. Geheim zu halten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch Beschluss des Kreistages im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(5) Ein Kreisrat verliert sein Amt:

1. mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert,
2. bei Eintreten oder Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes, dessen Vorliegen der Kreistag feststellt.

Das Amt endet mit dem Ablauf der Wahlzeit.

§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründenden Ehe oder Lebenspartnerschaft nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn von Hundert der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Der ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.

(4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder, wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 Sächsische Landkreisordnung gelten entsprechend.

§ 7 Beschränkte Vertretungsmacht

(1) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.

(2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro belegt werden.

§ 8 Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Bautzen besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden.

(2) Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(3) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.

(4) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/5 der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(6) Die Ladung kann abweichend von § 8 Abs. 6 elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn der Kreisrat sich dazu und zur Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems schriftlich erklärt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Kreistagsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

(7) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.

(8) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Bautzen in der jeweils gültigen Fassung bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

§ 9 Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen und wird auf maximal 10 begrenzt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(3) Auch zu nicht öffentlichen Sitzungen können Personen, die keine Kreisräte sind, geladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Kreisräte verzichten zur ungestörten Durchführung der Sitzungen auf die Benutzung von Mobiltelefonen.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(4) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- und Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

(5) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig, sofern die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht widerspricht.

§ 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag muss die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Öffentlichkeit oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagsitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dieser Zeitpunkt wird vom Landrat festgelegt.

§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung sind Angelegenheiten zu behandeln, für die die nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist und/oder wenn das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordert.

Insbesondere können dies

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Prozessangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten und
5. Steuerangelegenheiten

sein.

Ob die Voraussetzungen für eine Beratung und Beschlussfassung des Verhandlungsgegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung vorliegen, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

(2) Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung kann der Kreistag beschließen, weitere Personen zuzulassen, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint. Der Protokollführer ist stets zugelassen. Für die zugelassenen Personen gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnungen der Kreistags- und der Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung.

(3) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern, sofern zuvor der Verhandlungsgegenstand den Kreisräten mitgeteilt wurde.

§ 14 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Anträge müssen drei Wochen vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, schriftlich in der Geschäftsstelle Kreistag eingegangen sein. Sie sind zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussentwurf zu versehen. Anträge können entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung in dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung zustimmt oder die Angelegenheit dringlich ist und kein Mitglied des Kreistages der Behandlung widerspricht. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(3) Nicht der Schriftform sowie der Einreichungsfrist bedürfen:

1.

Anträge zur Geschäftsordnung wie

- a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

- c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendung zur Geschäftsordnung;

2.

einfache Sachanträge wie

- a) Bildung von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte, sofern es sich um keine neuen Anträge handelt,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, deren Annahme nicht unerhebliche Ausgaben verursachen, können nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemacht werden.

§ 15 Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, wird er von den Beigeordneten gemäß § 1 Absatz 2 oder den weiteren Stellvertretern gemäß § 1 Absatz 3 vertreten.

(2) Der Landrat leitet die Verhandlungen. Der Landrat kann die Verhandlungsleitung an einen Kreisrat abgeben.

(3) Der Landrat ist berechtigt, alle Personen, die sich während der Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten, nach vorheriger Abmahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die Zustimmung des Kreistages gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von 3 Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, die Teilnahme untersagen.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Dauer der Unterbrechung angekündigt oder die Sitzung geschlossen hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und seine Stellvertreter befangen, gilt §51 Sächsische Landkreisordnung entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt.

§ 17 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Die Beigeordneten und die Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- (4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende dem Einreicher, danach den Kreisräten das Wort in einer Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort, diese Anträge sind in geeigneter Form kenntlich zu machen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.
- (5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (6) Sachanträge sind stets zur Debatte zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können bei Bedarf zur Debatte gestellt werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag

hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.

(8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

(9) Die Redezeit beträgt im Regelfall 5 Minuten. Ein Kreisrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf zur Sache oder einmal einen Ordnungsruf erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.

(10) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

§ 18 Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welche der weitest gehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Aus wichtigem Grund kann der Kreistag auf Antrag geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine namentliche Abstimmung wird auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder des Landrates durchgeführt. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Über die Anträge ist in offener Abstimmung zu entscheiden.

(4) Abstimmungen in den Sitzungen des Kreistages erfolgen grundsätzlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Ist die Nutzung der elektronischen Abstimmungsanlage aus technischen Gründen nicht allen Kreistagsmitgliedern möglich, so erfolgt die offene Abstimmung durch Handzeichen und die geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall etwas anderes zu beschließen. Bei der namentlichen Abstimmung, die in alphabetischer Reihenfolge erfolgt, ist die Stimme jedes Kreistagsmitglieds in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage dürfen nur unter Verwendung der eigenen persönlichen Abstimmungskarte erfolgen. Bei offenen Abstimmungen wird für alle Kreistagsmitglieder erkennbar das Stimmverhalten jedes einzelnen Kreistagsmitglieds unter Nennung von Namen und Fraktion für die Dauer von 20 Sekunden, ohne Debatte 10 Sekunden angezeigt. Während dieser Zeit kann jedes Kreistagsmitglied die eigene Stimmabgabe ändern. Bei namentlichen Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischer Abstimmungsanlage einzeln und nacheinander in alphabetischer Reihenfolge. Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht. Bei geheimen Abstimmungen mittels elektronischer Abstimmungsanlage erfolgt die Ergebnisermittlung anonymisiert und es wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt. Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt. Die Kreistagsmitglieder sind bei geheimer Abstimmung verpflichtet, die Abgabe ihrer Stimme verdeckt vorzunehmen.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Es wird zwischen Einzel- und Listenwahl unterschieden. Bei Einzelwahl wird über die Besetzung einer Wahlfunktion bei einem oder mehreren Bewerbern entschieden. Bei Listenwahl wird zugleich über die Besetzung mehrerer Wahlfunktionen entschieden.

(8) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelte auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(9) Soweit durch Gesetz die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge vorgeschrieben ist, wird wie folgt verfahren:

Jeder Kreisrat hat eine Stimme, die er einem Wahlvorschlag geben kann. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit mehr als einer Stimme und Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die Gesamtstimmenzahl jedes Wahlvorschlages wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallende Sitze werden den

Bewerbern der Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt. Bewerber, denen kein Sitz zugeteilt wird, sind als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlages festzustellen.

(10) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nehmen drei vom Vorsitzenden zu bestimmende Kreisräte vor (Stimmzählkommission). Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten. Bei Listenwahlen gelten sinngemäß die oben genannten Grundsätze. Im ersten Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Für die Zusammensetzung von allen oder einzelnen Ausschüssen gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen kann sich der Kreistag neben Einigung und Wahlverfahren auch für das Benennungsverfahren nach § 38 Abs. 2 Sächsische Landkreisordnung entscheiden. Dies gilt entsprechend für die zu entsendenden weiteren Vertreter sowie für die zur Wahl vorzuschlagenden oder zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 63 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 98 Absätze 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung.

§ 19 Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

(3) Jeder Kreisrat kann nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat richten.

(4) Anfragen sind entweder mündlich spätestens in der nächsten Sitzung des Kreistages oder schriftlich gegenüber dem Anfragenden innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sollte die schriftliche Beantwortung nicht innerhalb dieser Frist möglich sein, ergeht eine Zwischennachricht.

(5) Anfragen an die Landkreisverwaltung außerhalb der Sitzungen sind schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle Kreistag zu richten.

§ 20 Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Absatz 3 Sächsische Landkreisordnung gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, in der Regel zu Beginn der Sitzung

Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde beträgt maximal 1 Stunde. Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, sind umgehend schriftlich zu beantworten.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 21 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. den Namen des Vorsitzenden,
4. die Anzahl der anwesenden Kreisräte,
5. die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, bei namentlicher Abstimmung die Stimme jedes Kreistagsmitgliedes,
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Kreistagsmitgliedes,
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen 12 Monate lang aufzubewahren.

(6) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist sie den Kreisräten auszuhändigen. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt und nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

(7) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

§ 22 Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung findet mit Ausnahme von § 18 Abs. 4 und Abs. 5 auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, geheime Abstimmungen durch Stimmzettel. Bei namentlicher Abstimmung, die in alphabetischer Reihenfolge erfolgt, ist die Stimme jedes Kreistagsmitglieds in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

(4) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Einladung mit der Tagesordnung zur Kenntnis.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.

(6) Ist ein Mitglied des Ausschusses tatsächlich oder rechtlich an der Teilnahme der Sitzung verhindert, hat er den Verhinderungsvertreter zu informieren und an diesen die erforderlichen Sitzungsunterlagen zu übergeben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.08.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landkreises Bautzen vom 04.08.2014, zuletzt geändert mit der 3. Änderung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Bautzen, den 19.08.2024

Udo Witschas
Landrat und Vorsitzender des Kreistages Bautzen